

**Gemeinde Winseldorf**  
**Kreis Steinburg**  
**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von**  
**Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 6 BauGB)**  
für Teile des Gebietes Scheunenkoppel / Holzkoppel im Mühlenweg

**Begründung**



(Quelle: Google Earth Pro © 2018 Google © 2009 GeoBasis DE/BKG)

**Auftraggeber/in**

Gemeinde Winseldorf  
über Amt Itzehoe-Land  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe

**Bearbeiter/in**

Dipl.-Ing. Wieble Becker, Stadtplanerin  
Dipl.-Ing. Kai-Uwe Grünberg., Landschaftsplanung

Elmshorn, den 06.02.2020



**Ingenieurgesellschaft**  
**Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15  
25537 Elmshorn  
Tel. 04121- 46915 - 0  
[www.ing-reese-wulff.de](http://www.ing-reese-wulff.de)

## Inhalt

O:\Daten\17054\Stadtplanung\5\_Genehmigung\Begrueundung\_Winseldorf\_Satzung\_200206.docx

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bestand</b>	<b>4</b>
3.1	Plangeltungsbereich	4
3.2	Datengrundlagen	6
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planung / Planungsrecht</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Zulässigkeit von Vorhaben</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise für die Umsetzung von Bauvorhaben</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Landschaftsplanerischer Fachbeitrag</b>	<b>11</b>
7.1	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	11
7.1.1	Rechtliche Grundlagen	11
7.1.2	Landschaftsplanung	11
7.1.3	Schutzgebiete und -objekte	11
7.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	12
7.3	Mögliche Umweltauswirkungen der Planung	15
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	<b>Fotos Baulücken nördlich und südlich Mühlenweg (ohne Maßstab)</b>	<b>3</b>
<b>Abbildung 2</b>	<b>Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 3</b>	<b>Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 4</b>	<b>Ausschnitt aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)</b>	<b>7</b>
<b>Abbildung 5</b>	<b>Ausschnitt aus dem RegPl. IV (ohne Maßstab)</b>	<b>8</b>
<b>Abbildung 6</b>	<b>Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)</b>	<b>9</b>
<b>Abbildung 7</b>	<b>Ausschnitt Natura-2000 Gebiet Rantzau-Tal (ohne Maßstab)</b>	<b>12</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>6</b>
------------------	------------------------	----------

## 1 Planungsanlass

Die Gemeindevertretung Winseldorf hat am 12.12.2017 für Teile des Gebietes Scheunenkoppe / Holzkoppel im Mühlenweg den Aufstellungsbeschluss für eine Außenbereichssatzung gefasst mit dem Planungsziel einer moderaten wohnbaulichen Entwicklung.

Als planerisches Instrument wendet die Gemeinde Winseldorf die städtebauliche Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB (Außenbereichssatzung) an:

*„Die Gemeinde kann für bebauten Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“*

Der Zweck dieser Satzung besteht darin, in bestimmten bebauten Bereichen im Außenbereich für bestimmte Vorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen. Das Plangebiet erfüllt die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen:

- es handelt sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist,
- es ist Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.

Die Bebauung eines **bebauten Bereichs im Außenbereich** kann verglichen mit einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil weniger dicht und der Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung deshalb von vornherein weniger stark sein. Ausschlaggebend für die Zusammengehörigkeit ist, inwieweit die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken diesen Eindruck vermittelt. Die Freiflächen dürfen den Zusammenhang nicht unterbrechen. Welcher Abstand dabei noch zulässig ist, lässt sich nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben bestimmen, sondern ist im jeweiligen Einzelfall zu bewerten. Die Bebauung im Plangebiet weist eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zusammengehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz auf. Bei dem rd. 20 m breiten, unbebauten Flurstück nördlich des Mühlenwegs handelt es sich um eine klassische Baulücke. Die rd. 100 m lange Baulücke zwischen den Hauptgebäuden südlich des Mühlenwegs wird zum westlichen Außenbereich durch zwei Wohngebäude begrenzt. Sie wird als Gartenfläche genutzt und ist insoweit eindeutig keiner außenbereichstypischen landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet. Diese Gartenfläche ist nach Süden durch eine hohe Baumreihe von den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Insofern steht auch diese Baulücke dem Eindruck der Geschlossenheit nicht entgegen.



(Quelle: eigene Aufnahmen)

**Abbildung 1** Fotos Baulücken nördlich und südlich Mühlenweg (ohne Maßstab)

Ob die Wohnbebauung das für den Erlass einer Außenbereichssatzung erforderliche städtebauliche **Gewicht** erreicht, hängt allein von den Gegebenheiten im Satzungsgebiet ab. Dabei ist nur die für Wohnzwecke dienende Bebauung maßgebend. Diese ist mit der Anzahl der übrigen Bebauung abzugleichen. Eine erforderliche Mindestzahl lässt sich dafür ebenfalls nicht angeben, vielmehr muss die Funktion des Außenbereichs, als Freiraum oder als Fläche für privilegierte Vorhaben zu dienen, im bebauten Bereich maßgebend durch die vorhandene Wohnbebauung beeinträchtigt werden.

Auch dieses Kriterium ist im Plangebiet erfüllt. Die aus 5 Wohngebäuden bestehende Wohnbebauung stellt einen deutlichen Siedlungsansatz dar, der im Satzungsgebiet die typischen Außenbereichsfunktionen bereits weitgehend obsolet gemacht hat. Landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet nicht mehr vorhanden, weder durch bauliche Anlagen noch auf den Freiflächen ist das Plangebiet landwirtschaftlich geprägt. Eine sonstige Bebauung, die anderen als Wohnzwecken dient und der die Wohnbebauung untergeordnet sein könnte, befindet sich im Satzungsgebiet mit Ausnahme der King Scouts Hohenlockstedt (Pfadfinder) nicht. Damit deutet die vorhandene Bebauung auf die Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hin.

Die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für diese Satzung werden ebenfalls erfüllt, vgl. dazu auch Kap. 4 und 7.1.2:

- geordnete städtebauliche Entwicklung:  
Die vorhandene Bebauungsstruktur mit einer straßenbegleitenden Bebauung entlang der K 45 wird durch die Planung ergänzt, indem die Baulücken zwischen den Bestandsgebäuden geschlossen werden. Eine Entwicklung in den Außenbereich findet nicht statt.
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gegeben:  
Immissionen wie Lärm, Geruch und Staub sind weder aus dem Straßenverkehr noch aus landwirtschaftlicher Nutzung zu erwarten, da entsprechende Emittenten in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.
- keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben erforderlich:  
Wohnbebauung ist in Anlage 1 UVPG und gem. Landesrecht nicht prüfpflichtig.

- keine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete): die Entwicklungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
- keine Pflichten zur Vermeidung / Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG:  
Betriebsbereiche sind in der Umgebung nicht bekannt. Sollte sich das Plangebiet dennoch im Abstandsbereich eines Betriebsbereiches befinden, ist aufgrund seiner Größe davon auszugehen, dass keine wesentliche Verschlechterung von Unfallfolgen auftreten wird. Der Anstieg der möglicherweise durch einen Störfall zusätzlich betroffenen Personen wäre angesichts der möglichen Nutzung durch zwei Wohngrundstücke relativ gering. Dem gegenüber wird der Nachverdichtung und der Deckung des örtlichen Wohnbedarfs ein höheres Gewicht eingeräumt.

## **2 Rechtsgrundlagen**

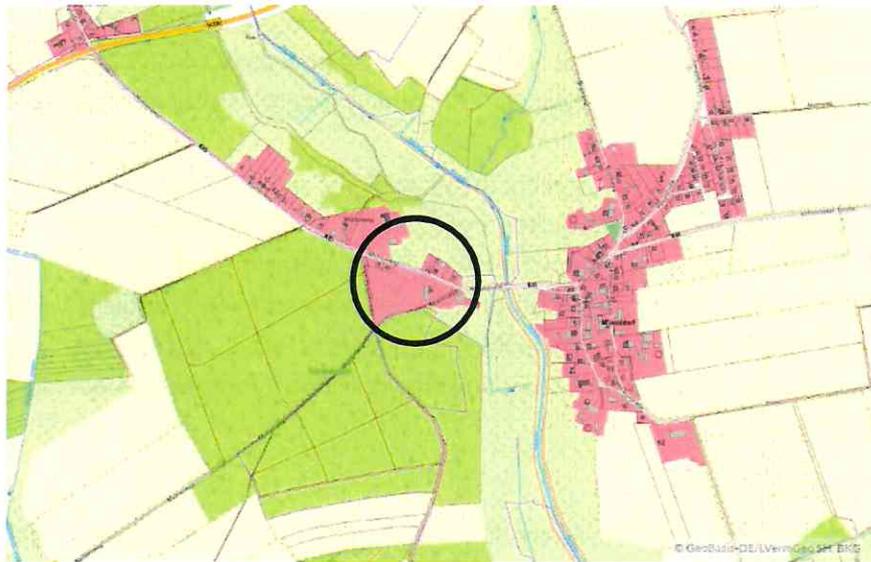
Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Winseldorf wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVObI. S. 140).

## **3 Bestand**

### **3.1 Plangeltungsbereich**

Das rd. 8.800 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze in der Flur 7, Gemarkung Winseldorf. Im Plangebiet liegt eine fast ausschließliche Wohnnutzung vor. Insgesamt befinden sich 5 ein- bis zweigeschossige Wohngebäude in dem Gebiet. Die landwirtschaftliche Nutzung der im südlichen Plangebiet gelegenen Hoffläche wurde aufgegeben, die vorhandenen Bestandsgebäude werden ebenfalls wohnlich bzw. einige Räume durch die Pfadfinder genutzt.



(Quelle: Digitaler Atlas Nord, © GeoBasis DE / LVermGeo SH, BKG)

**Abbildung 2 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)**

Das Gebiet wird nördlich und südwestlich durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Westlich, östlich und südöstlich schließen sich bebaute Wohngrundstücke und Hofstellen bzw. Gartengrundstücke an.



(Quelle: Google Earth Pro © 2018 Google © 2009 GeoBasis DE/BKG)

**Abbildung 3 Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)**

### 3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

**Tabelle 1 Datengrundlagen**

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Formelle Planungen	Landschaftsplan	Amt Itzehoe-Land (Inkraftsetzung: 2000)
Informelle Planungen	Potenzialermittlung zur Innenentwicklung	Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, 04.02.2019
Übergeordnete Planungen	Landesentwicklungsplan Schleswig Holstein 2010 (LEP)	Innenministerium SH
	Regionalplan für den Planungsraum IV	Innenministerium SH
	Natura 2000-Gebiet „Rantzau-Tal“	Landwirtschafts- und Umweltatlas
Lärmschutz	Überarbeitung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gemeinde Winseldorf, 18.07.2018
Geobasis Daten, Liegenschaftskataster	ALKIS	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, 2018
	Topografische Karte	Digitaler Atlas Nord (DA Nord)

## 4 Übergeordnete Planung / Planungsrecht

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Winseldorf dem Ländlichen Raum zugeordnet. Ländliche Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden (Kap. 1.4 (2 G) LEP).

Die Gemeinde Winseldorf befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im LEP als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind. Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Winseldorf kein entsprechender Schwerpunkt ist, ist hier ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken.

Winseldorf befindet sich im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Itzehoe, westlich des zentralen Ortes Kellinghusen (Unterzentrum) und südlich des ländlichen Zentralorts Hohenlockstedt, am südlichen Rand des Naturparks Aukrug. In ländlichen Räumen ist die Landwirtschaft von prägender Bedeutung. Hier sollen die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und verbessert werden (vgl. Kap. 1.4 (6 G) LEP). Flächenversiegelungen sind auf ein Minimum zu begrenzen und vorwiegend auf die zentralen Orte zu beschränken, die die Sicherung der Daseinsvorsorge übernehmen (vgl. Kap. 1.4 (4 G, 4 Z) LEP). Die umfangreichen Freiflächen der ländlichen Räume haben auch eine Bedeutung aus ökologischer Sicht sowie als Natur- und Erholungsräume, die es als Standortfaktoren zu sichern und weiterzuentwickeln gilt (vgl. Kap. 1.4 (6 G) LEP).



(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

**Abbildung 4** Ausschnitt aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)

Zurzeit wird **der LEP fortgeschrieben**. Am 27. November 2018 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf der Planfortschreibung zugestimmt. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, -Landesplanungsbehörde-, vom 27. November 2018 wird der aktualisierte wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ab sofort mit dieser Einleitung der Fortschreibung des LEP angewendet. Danach können Gemeinden in den ländlichen Räumen jetzt bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2017 10 % neue Wohnungen bauen und Gemeinden in den Ordnungsräumen 15 %. Der Rahmen gilt für den Zeitraum 2018 bis 2030. Die Gemeinden sollen durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotenziale mobilisieren (vgl. Kap. 3.6.1 (G) Fortschreibung LEP).

In der **Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (RegPl.)** wird die Gemeinde Winseldorf ebenfalls als Ländlicher Raum eingestuft. Sie gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Hohenlockstedt, der neben dem Zentralort sechs weitere Gemeinden umfasst. Winseldorf liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im westlichen und südlichen Gemeindegebiet sind Gebiete mit Besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.



(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

**Abbildung 5 Ausschnitt aus dem RegPl. IV (ohne Maßstab)**

Die Gemeinde Winseldorf hat keinen **Flächennutzungsplan (F-Plan)**. Um Bauleitplanungen vorzubereiten hat die Gemeindevertretung jedoch am 28.05.1998 die Aufstellung eines **Landschaftsplanes (LP)** beschlossen mit folgenden Zielstellungen:

- eine naturgemäße Landschaftsentwicklung unter Beachtung der landwirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven erarbeiten,
- die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Tiere und Pflanzen schützen und konzeptionell verbessern helfen,
- der Gemeinde eine Grundlage zur Entscheidung der sie betreffenden übergeordneten Planungen geben,
- Möglichkeiten für landschaftsverträgliche Bauflächenerweiterungen ermitteln.

Im LP der Gemeinde (Stand Ergänzung Flächenprüfung 18.01.1999) wird das Plangebiet im Teilplan „Landschaftsverträgliche Bauflächenauswahl“ als Auswahlfläche Nr. 9 (Mischbebauung und Gärten, Baulücke) dargestellt. Die Grundstücksflächen südlich des Mühlenwegs / K 45 werden durch eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach Süden begrenzt, die als mögliche Ausgleichsfläche dem Eingriff durch eine zusätzliche Bebauung zugeordnet werden kann.

Im Erläuterungsbereich zum LP wird zur Bau-Eignungsprüfung der Fläche 9 u.a. ausgeführt:

- vorgesehen für Wohnbebauung.
- Bauflächeneignung: sehr gute Eignung im Zusammenhang mit den vorhandenen Wohngebäuden und dem Siedlungsraum der Gemeinde Schlotfeld auf gegenüberliegender Straßenseite. Baumöglichkeit für zwei Wohngrundstücke. Emissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes müssen berücksichtigt werden.

- Empfehlungen zur Eingriffsminderung und Beiträge zum Ausgleich: dem Orts- und Landschaftsbild angepasste, eingeschossige Bebauung; geringstmögliche Versiegelung und Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet; Anlage eines Knicks als Abgrenzung zum rückwärtigen Acker; Pflanzung je eines dorftypischen Hausbaumes pro Grundstück.



(Quelle: Amt Itzehoe-Land)

**Abbildung 6** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)

Im Rahmen einer **Potenzialermittlung für die Innenentwicklung** wurde festgestellt, dass sich aus dem Landesentwicklungsplan für die Gemeinde Winseldorf ein mögliches Neubauvolumen von 15 neuen Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 ergibt. Unter der Annahme, dass in maximal jedem 4. Wohngebäude eine zweite Wohneinheit angeordnet würde, errechnet sich daraus ein Potenzial von 12 Neubaugrundstücken. Für die kurzfristige Realisierung stehen nur 5 Wohneinheiten auf drei Grundstücken zur Verfügung. Eine weitere Wohneinheit auf einem Grundstück ist aufgrund potenzieller Geruchsemissionen mittelfristig nicht heranzuziehen. Für weitere 59 Wohneinheiten auf 47 Grundstücken ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung und von Bebauungsplänen erforderlich.

## 5 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB (z.B. land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, öffentliche Versorgungsanlage) handelt. Im Einzelfall sind nach § 35 Abs. 2 BauGB auch sonstige Vorhaben zulässig, sofern sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Mit dieser Außenbereichssatzung werden dem Wohnzweck dienende Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches als entsprechende sonstige Vorhaben für zulässig erklärt. Deren Errichtung kann somit als öffentlicher Belang nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt. (§ 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 BauGB). Die Satzung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes, ein Flächennutzungsplan ist hier nicht vorhanden.

Mit der Satzung wird die Möglichkeit gegeben Baulücken durch Nutzungsänderung von Gartenland bzw. ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofflächen zu schließen. Sie dient somit dazu den gewachsenen Charakter des Gebietes zu erhalten und städtebaulich verträglich weiterzuentwickeln. Mit der geplanten Umnutzung wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden im Gemeindegebiet gewährleistet.

## 6 Hinweise für die Umsetzung von Bauvorhaben

Über diese Satzung hinaus können einer Bebauung im Einzelfall **anderweitige Rechtsvorschriften**, z.B. Wasserrecht oder Immissionsschutz, entgegenstehen. Die Außenbereichssatzung trifft hierzu keine Aussagen. Alles Weitere ist im jeweiligen Bauantragsverfahren zu prüfen.

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder **Erdarbeiten** Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und/oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Der überplante Bereich befindet sich in einem **archäologischen Interessensgebiet**, sodass mit archäologischer Substanz, d.h. archäologischen Denkmälern, zu rechnen ist. Gem. § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Diese Verpflichtung besteht für Grundstücks-/Gewässereigentümer/innen, und -besitzer/innen, in dem der Fundort liegt, sowie für die Leiterin/den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der für Baumaßnahmen notwendige **naturschutzrechtliche Ausgleich**, der Ersatz oder die Ersatzzahlung zur Kompensation des Eingriffs wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung im Bauantragsverfahren festgesetzt. Die im Landschaftsplan als Ausgleichsmaßnahme angedachte Anlage eines Knicks ist nur unter Vorbehalt geeignet, da sich dort Nadelbaumreihen befinden, die beseitigt werden müssten. Die Beseitigung des Nadelbaumbestandes wäre ebenfalls mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Anlage eines Knicks könnte von Seiten der UNB außerdem nur als Maßnahme zum Ausgleich anerkannt werden, wenn sich der Knick im Eigentum der Gemeinde befindet, eine fachgerechte Bepflanzung mit landschaftstypischen, heimischen Gehölzen sichergestellt ist und die erforderliche Knickpflege von der Gemeinde dauerhaft übernommen wird.

## 7 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

### 7.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

#### 7.1.1 Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 BauGB). Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung der Auswirkungen einer Außenbereichssatzung auf die betroffenen Umweltbelange ein.

Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu erwarten sind, hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz die §§ 14 bis 17 BNatSchG anzuwenden.

Bei der Außenbereichssatzung erfolgt der Eingriff nicht wie beim Bebauungsplan bereits durch die Satzung, sondern erst mit dem Baugenehmigungsverfahren. Erst in diesem ist der naturschutzrechtliche Ausgleich zu behandeln. Der notwendige Ausgleich erfolgt mit der Baugenehmigung bzw. dem Bauantragsverfahren unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde in Form von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen.

#### 7.1.2 Landschaftsplanung

Darstellungen und Entwicklungsvorschläge aus dem Landschaftsplan sind im Kap. 4 beschrieben.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2019 fest, dass die Satzung den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegensteht.

Zudem weist sie darauf hin, dass die im Landschaftsplan vorgeschlagene Neuanlage eines Knicks als Abgrenzung zum rückwärtigen Acker (südlich Mühlenweg) mit einem Eingriff verbunden wäre (Beseitigung einer Nadelbaumreihe). Eine Knick-Neuanlage ist hier nicht angebracht.

#### 7.1.3 Schutzgebiete und -objekte

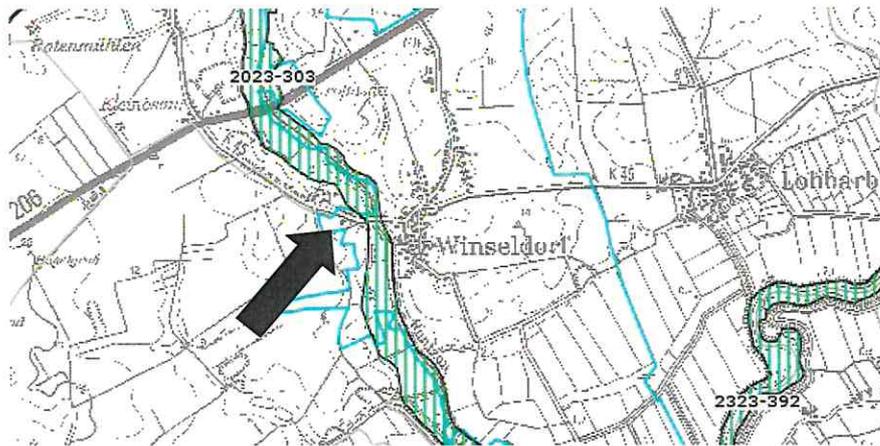
Das Satzungsgebiet liegt **nicht** in einem **Landschaftsschutzgebiet** und **nicht** in einem **Wasserschutzgebiet**.

Die Gemeinde Winseldorf wird von dem Natura 2000-Gebiet, dem **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet** Nr. DE 2023-303 „**Rantzau-Tal**“ durchzogen. FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten) dienen. Alle Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind gesetzlich geschützt, alle Veränderungen und Störungen sind unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet „Rantzau-Tal“ mit einer Größe von 215 ha liegt zwischen Itzehoe und Hohenlockstedt und umfasst den Talraum der Rantzau einschließlich eines Seitenarmes. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz.

Das Tal der Rantzau ist mit seinen abschnittsweise naturnahen Fließgewässern und typischen Strukturen und Lebensräumen der Aue in Verbindung mit dem Vorkommen von zwei Neunaugenarten besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist dem entsprechend die Erhaltung eines vielgestaltigen Fließgewässersystems mit auentypischen Strukturen, insbesondere als Laichplatz und Aufwuchsgebiet von Bach- und Flussneunauge.

Das Satzungsgebiet liegt in rd. 200,0 m Entfernung zum FFH-Gebiet.



(Quelle: Umweltatlas)

**Abbildung 7** Ausschnitt Natura-2000 Gebiet Rantzau-Tal (ohne Maßstab)

Im Satzungsgebiet befinden sich **keine geschützten Biotope**

## 7.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

### Boden und Grundwasser

Im Plangeltungsbereich steht ein Braunerde-Podsol an ((Landwirtschafts- und Umweltatlas S.-H.; Bodenkarte Schleswig-Holstein, 1:25.000). Es ist ein schwach podsolierter Boden aus schluffigem Sand bis schwach lehmigem Sand. Er lagert meist auf Fein- bis Mittelsand. Das Grundwasser hat einen Stand tiefer als 200 cm unter Flur.

Der Boden hat eine geringe Feuchtestufe (stark trocken), eine sehr geringe Feldkapazität, geringe Nährstoffverfügbarkeit, besonders geringe natürliche Ertragsfähigkeit sowie ein geringes Pufferungsvermögen gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen (Landwirtschafts- und Umweltatlas S.-H.). Dieser Boden hat aufgrund seiner Eigenschaften eine allgemeine bis besondere Bedeutung für den Naturschutz. Aufgrund der Verbreitung dieses Bodentyps besteht eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der Planung.

### **Biotoptypen**

Im Satzungsgebiet befinden sich folgende Biotoptypen (siehe auch Abbildungen Nr. 1 und 3):

- Siedlungsgrundstücke mit Wohnbebauung und strukturarmen Gärten (SGz). Die Grundstücke sind mit Zierhecken abgegrenzt.  
(Mühlenweg Nr. 2, 4, 29, 31)
- Hoffläche mit Gebäudekomplex, der wohnlich genutzt wird. Hierzu gehört eine großflächige Gartenanlage mit Großbäumen (SGp). Den Mühlenweg entlang verläuft eine Baumhecke (HFb) mit z.T. mächtigen Stiel-Eichen  
(Mühlenweg Nr. 10)
- Hausgartenfläche mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil (SGo).  
(nördlich Mühlenweg, westlich Nr. 31)
- Gartenfläche, brach fallend, strukturreich (SGB); eingefasst von Baumhecke (HFb, entlang Mühlenweg), Nadelbaum-Reihe ((HRn) und Zierhecken.  
(südlich Mühlenweg, östlich Nr. 4).

Der Baumhecke am Mühlenweg wird eine allgemeine, den Gartenflächen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, ob besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Maßgeblich sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 (1) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot des Beschädigens und des Zerstörens von Lebensstätten).

Die zu betrachtenden Verbotstatbestände beschränken sich gemäß § 44 (5) auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, auf die europäischen Vogelarten und auf solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind und hierbei nur auf die Fälle, in denen die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff nicht mehr erfüllt werden kann.

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung ist unter dem Aspekt des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG eine Potenzialabschätzung für die Tierwelt durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob streng geschützte oder besonders geschützte Arten von der Umsetzung der Planung betroffen sein können.

Allgemein ist festzustellen, dass die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen eine nur eingeschränkte Lebensraum- und Habitatfunktion für Tiere haben können. Es gibt Potenziale für Vogel- und für Fledermausarten.

## Brutvögel

In den im Satzungsgebiet vorkommenden Gehölzen ist das Vorkommen häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten möglich. Grundsätzlich sind in diesen Gehölzstrukturen Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf den Brutplatz zu bezeichnen sind. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Brutvögel werden anhand ihrer Neststandorte in Gilden unterteilt. Demnach werden Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter unterschieden. Zu den Gehölzfreibrütern zählen z.B. Buchfink (*Fringilla coelebs*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Bodenbrüter der Gehölze sind z.B. Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Fitis (*Phylloscopus trochilus*). Singdrossel (*Turdus philomelos*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) sind mögliche Vertreter der Höhlenbrüter.

Mögliche Lebensraumstrukturen für Vögel bieten die Hausgärten mit ihren Hecken und die Baumhecke am Mühlenweg. Dort ist das Vorkommen von Gehölzfreibrütern wahrscheinlich.

Die Verbotsbestände des § 44 (1) Satz 1 bis 3 (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst, solange Maßnahmen wie z.B. Fällungen und Rodungen von Gehölzen nicht innerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in die Umgebung möglich ist. Somit verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch die vorgesehenen Maßnahmen und Planungen nicht. Können die Maßnahmen nicht in diesen Zeitraum gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um eine Betroffenheit auszuschließen sowie eine gesonderte Ausnahmegenehmigung einzuholen.

## Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 (1), Nr. 1 bis 3.

Alte Großbäume können Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. aufweisen, die von Fledermäusen genutzt werden können:

Die alten Eichen am Mühlenweg, vor dem Grundstück Nr. 10, sind potenzielle Quartiersstandorte (Sommerquartiere) von Fledermäusen. Hier können sich Tagesquartiere z.B. der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) befinden.

Wochenstuben werden bevorzugt in älteren Baumbeständen von Wäldern angelegt und sind damit im Satzungsgebiet nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Winterquartieren ist an frostfreie Plätze (Höhlen, Gebäude, sehr große Bäume) gebunden. Quartiere im Großgebäude Mühlenberg 10 können nicht ausgeschlossen werden. Die Gartenflächen dürften gelegentlich von jagenden Fledermäusen besucht werden.

Potenzielle Quartiersbäume sind von der Planung nicht betroffen. Damit keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG auftreten wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass solche Bäume vor einer möglichen Fällung oder Rodung auf mögliche Quartiere zu untersuchen sind, Sollten Quartiere festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen (Bauzeitregelung).

### Ortsbild

Im Satzungsgebiet ist das Ortsbild durch Wohnnutzung mit Gartenflächen geprägt. Ein längerer Abschnitt an der Südseite des Mühlenweges ist durch eine Baumhecke abgeschirmt. Die Bildsituation weist keine besondere Eigenart und Vielfalt auf, so dass dem Ortsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet wird.

### 7.3 Mögliche Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der Planung können folgende Umweltauswirkungen verbunden sein:

- Umwandlung von Gartenflächen zu Siedlungsflächen
- Versiegelung von Boden durch Gebäude und Nebenanlagen
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Bäumen und Sträuchern
- Veränderung des Ortsbildes
- In Bezug auf die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten.
- Es sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes Rantau-Tal zu erwarten.

### 7.4 Eingriff in Natur und Landschaft

Der für Baumaßnahmen notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich, der Ersatz oder die Ersatzzahlung zur Kompensation des Eingriffs wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung im Bauantragsverfahren festgesetzt.

## 8 Kosten

Der Gemeinde Winseldorf entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme für die Planungsleistungen ist über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Winseldorf am 06.02.2020 gebilligt.

Winseldorf, den 11.02.2020

  
.....  
(Der Bürgermeister)